

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 15/3706 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
– Drucksache 15/3966 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)**

### **A. Problem**

Nach dem Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 – 1 PBvU 1/02 – erfordert das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber für die Umsetzung dieses Beschlusses eine Frist bis zum 31. Dezember 2004 gesetzt.

### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf vervollständigt die Möglichkeiten, richterliche Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör – unterhalb des Verfassungsbeschwerdeverfahrens – im fachgerichtlichen Verfahren zu rügen. Dafür werden die Vorschriften über vorhandene Rechtsbehelfe, soweit erforderlich, ergänzt; für die Fälle, in denen Rechtsmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen, wird die Anhörungsrüge als eigenständiger Rechtsbehelf ausdrücklich im Gesetz verankert. Ferner wird im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit – ebenfalls infolge einer bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung – ein besonderes Rechtsmittel

für den Fall verspäteter oder fehlender Begründung des Berufungsurteils geschaffen.

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3706**

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3966 in geänderter Fassung**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3706 – für erledigt zu erklären,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3966 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Gehb**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)

Drucksachen 15/3706 und 15/3966

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Rechtsbehelfe bei Verletzung  
des Anspruchs auf rechtliches Gehör  
(Anhörungsrügensgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 321a wird wie folgt gefasst:

„§ 321a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge *auch dann* nicht statt, *wenn die Entscheidung unanfechtbar ist*.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entschei-

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Rechtsbehelfe bei Verletzung  
des Anspruchs auf rechtliches Gehör  
(Anhörungsrügensgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 0a. In § 81 werden nach den Wörtern „eine Wiederaufnahme des Verfahrens“ ein Komma und die Angabe „eine Rüge nach § 321a“ eingefügt.**
- 0b. In § 172 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer Wiederaufnahme des Verfahrens“ ein Komma und die Angabe „einer Rüge nach § 321a“ eingefügt.**
- 0c. In § 310 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 307, 331 Abs. 3“ ersetzt.**

1. § 321a wird wie folgt gefasst:

„§ 321a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entschei-

## Entwurf

dung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.“

2. Nach § 544 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Hat das Berufungsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, so kann das Revisionsgericht abweichend von Absatz 6 in dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen.“

3. § 705 wird wie folgt gefasst:

„§ 705  
Formelle Rechtskraft

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.“

4. In § 707 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beantragt“ die Wörter „oder die Rüge nach § 321a erhoben“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

dung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

## Artikel 2

## Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## Artikel 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 33a wird wie folgt gefasst:

„§ 33a

Hat das Gericht in einem Beschluss den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt und steht ihm gegen den Beschluss keine Beschwerde und kein anderer Rechtsbehelf zu, versetzt es, sofern der Beteiligte dadurch noch beschwert ist, von Amts wegen oder auf Antrag insoweit das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand. § 47 gilt entsprechend.“

2. Nach § 356 wird folgender § 356a eingefügt:

„§ 356a

Hat das Gericht bei einer Revisionsentscheidung den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, versetzt es insoweit auf Antrag das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Revisionsgericht zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. § 47 gilt entsprechend.“

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Dem § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit ein Beteiligter nach Absatz 1 Satz 1 an der Anfechtung einer Entscheidung gehindert ist oder nach Absatz 2 kein Rechtsmittel gegen die Berufungsentscheidung einlegen kann, gilt § 356a der Strafprozessordnung entsprechend.“

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Nach § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Nach § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung **oder eine andere Abänderungsmöglichkeit** nicht gegeben ist und

## Entwurf

2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge *auch dann* nicht statt, *wenn die Entscheidung unanfechtbar ist.*

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung an diesen Beteiligten kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung, soweit die Entscheidung eines Oberlandesgerichts angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist.“

**Artikel 5****Änderung der Grundbuchordnung**

§ 81 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Fortführung des Verfahrens bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist entsprechend anzuwenden.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 6****Änderung der Schiffsregisterordnung**

§ 89 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 86 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung an diesen Beteiligten kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung, soweit die Entscheidung eines Oberlandesgerichts angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 6**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Fortführung des Verfahrens bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist entsprechend anzuwenden.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 7****Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 1 wird in Nummer 8 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; Nummer 9 wird aufgehoben.
2. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,“.
  - b) Nach Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. ein absoluter Revisionsgrund gemäß § 547 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung oder eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird und vorliegt.“
3. § 72a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Begründung muss enthalten:
    1. die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage und deren Entscheidungserheblichkeit,
    2. die Bezeichnung der Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, oder
    3. die Darlegung eines absoluten Revisionsgrundes nach § 547 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung oder der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.“
  - c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 7 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wird, weil sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Dem Beschluss soll eine kurze Begründung beigefügt werden. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klä-

**Artikel 7****Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

rung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil rechtskräftig.“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(7) Hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, so kann das Bundesarbeitsgericht abweichend von Absatz 6 in dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.“

4. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

## „§ 72b

Sofortige Beschwerde wegen verspäteter  
Absetzung des Berufungsurteils

(1) Das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden, wenn es nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist. § 72a findet keine Anwendung.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Bundesarbeitsgericht einzu legen und zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils des Landesarbeitsgerichts. § 9 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(3) Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass das Urteil des Landesarbeitsgerichts mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Dem Beschluss soll eine kurze Begründung beigelegt werden.

(5) Ist die sofortige Beschwerde zulässig und begründet, ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts erfolgen.“

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Sie kann nicht auf die Gründe des § 72b gestützt werden.“	5. unverändert
6. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst: „Vierter Unterabschnitt. Beschwerdeverfahren, Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.	6. unverändert
7. § 78 erhält die Überschrift: „§ 78 Beschwerdeverfahren“.	7. unverändert
8. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt: „§ 78a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör  (1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und 2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.  Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge <i>auch dann</i> nicht statt, <i>wenn die Entscheidung unanfechtbar ist</i> .  (2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.  (3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  (4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.  (5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.	8. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt: „§ 78a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör  (1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und 2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.  Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.  (2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 <b>Satz 1</b> Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.  (3) unverändert  (4) unverändert  (5) unverändert

## Entwurf

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen eine Entscheidung richtet, die ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erlassen wurde.

(7) § 707 der Zivilprozessordnung ist unter der Voraussetzung entsprechend anzuwenden, dass der Beklagte glaubhaft macht, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(8) Auf das Beschlussverfahren finden die Absätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung.“

9. § 92a wird wie folgt gefasst:

„§ 92a  
Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. § 72a Abs. 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

10. Nach § 92a wird folgender § 92b eingefügt:

„§ 92b  
Sofortige Beschwerde wegen verspäteter Absetzung der Beschwerdeentscheidung

Der Beschluss eines Landesarbeitsgerichts nach § 91 kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden, wenn er nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist. § 72b Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. § 92a findet keine Anwendung.“

11. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann nicht auf die Gründe des § 92b gestützt werden.“

**Artikel 8****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum 14. Abschnitt wie folgt gefasst:

„14. Abschnitt: Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge ... §§ 146 bis 152a“.

2. Die Überschrift des 14. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„14. Abschnitt: Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge“.

3. Nach § 152 wird folgender § 152a eingefügt:

„§ 152a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

9. § 92a wird wie folgt gefasst:

„§ 92a  
Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. § 72a Abs. 2 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.“

10. unverändert

11. unverändert

**Artikel 8****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 152 wird folgender § 152a eingefügt:

„§ 152a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

## Entwurf

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge *auch dann* nicht statt, *wenn die Entscheidung unanfechtbar ist.*

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 67 Abs.1 bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 149 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 9

## Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum dritten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des zweiten Teils wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge ... §§ 172 bis 178a“.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 67 Abs.1 bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## Artikel 9

## Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

**1a. In § 33 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |   |  |
|---|--|
| <p>2. Die Überschrift des dritten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des zweiten Teils wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Dritter Unterabschnitt Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge“.</p> <p>3. Nach § 178 wird folgender § 178a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 178a</p> <p>(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und</li> <li>2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.</li> </ol> <p>Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge <i>auch dann</i> nicht statt, <i>wenn die Entscheidung unanfechtbar ist</i>.</p> <p>(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 166 bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.</p> <p>(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.</p> <p>(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage</p> | <p><b>1b. In § 40 wird folgender Satz 3 angefügt:</b></p> <p>„In den Senaten für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a wirken ehrenamtliche Richter aus der Vorschlagsliste der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit.“</p> <p><b>1c. In § 41 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:</b></p> <p>„Legt der Senat für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Vorgeschlagenen an.“</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. Nach § 178 wird folgender § 178a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 178a</p> <p>(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und</li> <li>2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.</li> </ol> <p>Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.</p> <p>(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 166 bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> |
|---|--|

## Entwurf

zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 175 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 10****Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I, S. 679), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Unterabschnitts 2 des Abschnitts V wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2. Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge“.

2. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge *auch dann* nicht statt, *wenn die Entscheidung unanfechtbar ist*.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 62a bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) unverändert

**Artikel 10****Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I, S. 679), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 62a bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## Entwurf

der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 131 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 11****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 69a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.
2. In § 12 Abs. 5 werden nach dem Wort „Über“ die Wörter „Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 der Zivilprozessordnung) und über“ eingefügt und die Angabe „oder § 886“ durch ein Komma und die Angabe „886 bis 888 oder § 890“ ersetzt.
3. In § 63 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 52 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 4“ ersetzt.
4. Nach § 68 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach *der* Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.“
5. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 66 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) unverändert

**Artikel 11****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Nach § 68 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.“
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.“

6. Dem § 70 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 69a gilt entsprechend.“

7. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu Teil 3 Hauptabschnitt 8 Abschnitt 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„Hauptabschnitt 9 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

bb) Nach der Angabe zu Teil 4 Hauptabschnitt 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

b) In Nummer 1700 wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 321a ZPO“ ein Komma und die Angabe „§ 71a GWB“ eingefügt.

c) In der Kopfzeile vor Teil 3 Hauptabschnitt 7 wird der Text in der Spalte wie folgt gefasst:

„Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG“.

d) Nach Teil 3 Hauptabschnitt 8 wird folgender Hauptabschnitt 9 eingefügt:

6. unverändert

7. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Nach Teil 3 Hauptabschnitt 8 wird folgender Hauptabschnitt 9 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<b>„Hauptabschnitt 9 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b>		
3900	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 33a, 311a Abs. 1 Satz 1, § 356a StPO, auch i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 3 JGG und § 120 StVollzG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen . . . . .	50,00 EUR“

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<b>„Hauptabschnitt 9 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b>		
3900	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 33a, 311a Abs. 1 Satz 1, § 356a StPO, auch i. V. m. § 55 Abs. 4 JGG und § 120 StVollzG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen . . . . .	50,00 EUR“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

e) Nach Teil 4 Hauptabschnitt 4 wird folgender Hauptabschnitt 5 eingefügt:

e) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr 4110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>„Hauptabschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b>		
4500	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 33a, 311a Abs. 1 Satz 1, § 356a StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 OWiG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen . . . . .	50,00 EUR“

- f) In Nummer 5231 werden im Gebührentatbestand in Nummer 1 Buchstabe b nach dem Wort „Beschluss“ die Wörter „der Geschäftsstelle“ eingefügt.
- g) In Nummer 5400 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 321a ZPO, § 173 VwGO)“ durch die Angabe „(§ 152a VwGO)“ ersetzt.
- h) In Nummer 6400 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 321a ZPO, § 155 FGO)“ durch die Angabe „(§ 133a FGO)“ ersetzt.
- i) In Nummer 7400 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 321a ZPO, § 202 SGG)“ durch die Angabe „(§ 178a SGG)“ ersetzt.
- j) In Nummer 8500 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 321a ZPO)“ durch die Angabe „(§ 78a des Arbeitsgerichtsgesetzes)“ ersetzt.
- k) In den Nummern 3200 und 4300 werden jeweils in der Anmerkung die Wörter „die Mindestgebühr“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert
- k) unverändert

**Artikel 12**

**Artikel 12**

**Änderung der Kostenordnung**

unverändert

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 131c wird folgender § 131d eingefügt:

„§ 131d  
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

Für das Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 29a des Gesetzes

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Grundbuchordnung und § 89 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung) wird eine Gebühr von 50 Euro erhoben, wenn die Rüge in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Rüge zurückgenommen, bevor eine Entscheidung über sie ergangen ist, wird keine Gebühr erhoben. § 131 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Vor § 158 wird folgender § 157a eingefügt:

## „§ 157a

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 14 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.“

**Artikel 13****Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die Träger der Sozialhilfe, bei der Durch-

**Artikel 13**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

führung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die nach diesem Buch zuständigen Träger der Leistungen, bei der Durchführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz die Träger der Kriegsopferfürsorge von den Gebühren befreit.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gerichtskostengesetzes“ ein Komma und die Wörter „auf die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör § 69a des Gerichtskostengesetzes“ eingefügt.

**Artikel 14****Änderung der Justizverwaltungskostenordnung**

§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Text wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Auf gerichtliche Entscheidungen ist § 157a der Kostenordnung entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 15****Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften**

§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 3 bis 9 und § 157a der Kostenordnung gelten entsprechend.“

**Artikel 16****Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

**Artikel 14**

unverändert

**Artikel 15**

unverändert

**Artikel 16**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 4 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.“

3. In Anlage 1 wird in der Spalte „Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten“ bei der Honorargruppe M 1 die Angabe „oder nach § 35a KJHG“ gestrichen.

**Artikel 17****Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

**Artikel 17****Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 33 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.“

3. In § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 321a der Zivilprozessordnung)“ gestrichen.
4. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 werden das Wort „soweit“ durch die Wörter „für die“ ersetzt und das Wort „besonderen“ gestrichen.
  - b) Vor Nummer 3300 wird folgende Vorbemerkung 3.3.1 eingefügt:  
„Vorbemerkung 3.3.1:  
Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.“
  - c) Die Nummer 3304 wird aufgehoben.
  - d) Vor Nummer 3305 wird folgende Vorbemerkung 3.3.2 eingefügt:  
„Vorbemerkung 3.3.2:  
Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.“

2. unverändert

3. unverändert

4. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

## Entwurf

- e) In Nummer 3327 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:
- „Verfahrensgebühr für gerichtliche Verfahren über die Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen anlässlich eines schiedsrichterlichen Verfahrens“.
- f) In Nummer 3330 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 321a ZPO)“ gestrichen.
- g) In Nummer 3516 wird im Gebührentatbestand die Angabe „Nummer 3506“ durch die Angabe „Nummer 3502, 3504, 3506“ ersetzt.
- h) Der Vorbemerkung 5.1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Mehrere Geldbußen sind zusammenzurechnen.“

**Artikel 18****Änderung des Gesetzes  
über Ordnungswidrigkeiten**

In § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „hatte“ die Wörter „oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde“ eingefügt.

**Artikel 19****Änderung der Wehrdisziplinarordnung**

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

„§ 121a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

Hat das Bundesverwaltungsgericht bei einer Berufungsentscheidung den Anspruch eines Beteiligten auf das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, versetzt es, sofern der Beteiligte noch beschwert ist, von Amts wegen oder auf Antrag insoweit das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Berufungsgericht zu stellen und zu begründen.“

2. In § 139 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 98 Abs. 3 Satz 2,“ die Angabe „§ 121a,“ eingefügt.
3. In § 140 Abs. 9 wird nach der Angabe „§ 98 Abs. 3 Satz 2,“ die Angabe „§ 121a,“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- e) unverändert
- f) unverändert
- g) In Nummer 3516 wird im Gebührentatbestand die Angabe „3506“ durch die Angabe „3502, 3504, 3506“ ersetzt.
- h) unverändert

**Artikel 18**

unverändert

**Artikel 19**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 20****Artikel 20****Änderung des Gesetzes  
über Wettbewerbsbeschränkungen****Änderung des Gesetzes  
über Wettbewerbsbeschränkungen**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird wie folgt geändert:

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71 folgende Angabe eingefügt:

1. unverändert

„§ 71a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

2. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

2. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

„§ 71a  
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs  
auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge *auch dann* nicht statt, *wenn die Entscheidung unanfechtbar ist*.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) unverändert

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(4) unverändert

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht

(5) unverändert

## Entwurf

werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(6) § 149 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“

3. In § 120 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 72, 73“ durch die Angabe „§§ 71 a, 72, 73“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) unverändert

3. unverändert

**Artikel 21****Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 24 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und
2. Artikel 40 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilfrechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022).

**Artikel 22****Inkrafttreten**

Artikel 21 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Artikel 21**

unverändert

**Artikel 22**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Gehb, Jerzy Montag und Rainer Funke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3706** in seiner 126. Sitzung am 23. September 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3966** wurde in der 132. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten. Er hat hinsichtlich der Drucksache 15/3706 und der Drucksache 15/3966 einstimmig beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Vorlage auf Drucksache 15/3706 in seiner 81. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 15/3966 in seiner 42. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme in der Fassung der Zusammenstellung zu empfehlen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 61. Sitzung am 27. Oktober 2004 abschließend beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte zu Drucksache 15/3966 folgenden Änderungsantrag ein:

*Die Fraktion der CDU/CSU macht sich die Bitte des Bundesrates zu eigen und bittet, die Regelungen über die Frist zur Erhebung der Gehörsrüge so zu fassen, dass die Frist nicht mit der Kenntnis der beschwerten Partei von der Verletzung des rechtlichen Gehörs, sondern mit der Zustellung der Entscheidung an sie beginnt.*

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Er hat einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3966 in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen. Hinsichtlich der Drucksache 15/3706 empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

#### Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/3966 verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

##### Zu Nummer 0a (§ 81 ZPO)

Die Prozessvollmacht umfasst auch die Befugnis zur Vertretung im Anhörungsrügenverfahren. Wegen des rechtskraftdurchbrechenden Charakters der Anhörungsrüge erscheint dies nunmehr klarstellungsbedürftig und wird daher ausdrücklich im Gesetz geregelt.

##### Zu Nummer 0b (§ 172 ZPO)

Alle Zustellungen haben in einem anhängigen Anhörungsrügenverfahren an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Wegen des rechtskraftdurchbrechenden Charakters der Anhörungsrüge erscheint dies nunmehr klarstellungsbedürftig und wird daher ausdrücklich im Gesetz geregelt.

##### Zu Nummer 0c (§ 310 ZPO)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. Die bisherige Untergliederung des § 307 in zwei Absätze besteht seit der Neufassung der Vorschrift durch Artikel 9a des Ersten Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) nicht mehr. Die Verweisung in § 310 Abs. 3 auf § 307 ist entsprechend anzupassen.

##### Zu Nummer 1 (§ 321a ZPO)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 (Streichung der Wörter „auch dann“ und „, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist“) vereinfacht die bisherige Formulierung ohne Sinnänderung; sie trägt dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Bei der Einfügung der Angabe „Satz 1“ in Absatz 2 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung „oder eine andere Abänderungsmöglichkeit nicht gegeben ist“ in § 29a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FGG – neu – wird im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass – wie in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegt – neben einer Änderung der Entscheidung nach § 18 Abs. 1 FGG auch alle weiteren in Betracht kommenden Änderungsmöglichkeiten – seien sie materiell-rechtlicher (z. B. §§ 1696, 2361 BGB)

oder verfahrensrechtlicher Art (z. B. §§ 69i, 70i FGG) heranzuziehen sind.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 (Streichung der Wörter „auch dann“ und „, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist“) vereinfacht die bisherige Formulierung ohne Sinnänderung; sie trägt dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Bei der Einfügung der Angabe „Satz 1“ in Absatz 2 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 7** (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

##### **Zu Nummer 8** (§ 78a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 (Streichung der Wörter „auch dann“ und „, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist“) vereinfacht die bisherige Formulierung ohne Sinnänderung; sie trägt dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Bei der Einfügung der Angabe „Satz 1“ in Absatz 2 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Nummer 9** (§ 92a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Dem Bundesarbeitsgericht ist auch im Beschlussverfahren die Möglichkeit einzuräumen, im Falle einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Deshalb muss auch Absatz 7 des § 72a entsprechend anwendbar sein.

#### **Zu Artikel 8** (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

##### **Zu Nummer 3** (§ 152a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 (Streichung der Wörter „auch dann“ und „, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist“) vereinfacht die bisherige Formulierung ohne Sinnänderung; sie trägt dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Bei der Einfügung der Angabe „Satz 1“ in Absatz 2 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 9** (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

##### **Zu Nummer 1a** (§ 33)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die neu einzurichtenden Senate der Landessozialgerichte für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG sowie für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG entsprechend der Regelung des § 12 Abs. 5 SGG mit ehrenamtlichen Richtern besetzt werden.

##### **Zu Nummer 1b** (§ 40)

Wegen des für das Bundessozialgericht auf Bundesebene besonders geregelten Vorschlagsrechts bedarf es zur Klarstellung für die Besetzung der Senate für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG einer besonderen Bestimmung.

##### **Zu Nummer 1c** (§ 41)

Durch die Ergänzung des § 41 Abs. 5 SGG wird die Besetzung des Großen Senats des Bundessozialgerichts für Entscheidungen in Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG geregelt.

##### **Zu Nummer 3** (§ 178a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 (Streichung der Wörter „auch dann“ und „, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist“) vereinfacht die bisherige Formulierung ohne Sinnänderung; sie trägt dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Bei der Einfügung der Angabe „Satz 1“ in Absatz 2 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 10** (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

##### **Zu Nummer 2** (§ 133a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 (Streichung der Wörter „auch dann“ und „, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist“) vereinfacht die bisherige Formulierung ohne Sinnänderung; sie trägt dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Bei der Einfügung der Angabe „Satz 1“ in Absatz 2 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 11** (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

##### **Zu Nummer 4**

Der Wortlaut der Vorschrift wird sprachlich an den Wortlaut der nachfolgenden Vorschrift angepasst.

##### **Zu Nummer 7 Buchstabe d** (Anlage 1 Hauptabschnitt 9 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 17** (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

##### **Zu Nummer 4 Buchstabe g** (Anlage 1 – Vergütungsverzeichnis – Nummer 3516)

Es handelt sich um eine Berichtigung des Änderungsbefehls.

#### **Zu Artikel 20** (Änderung des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen)

##### **Zu Nummer 2** (§ 71a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 (Streichung der Wörter „auch dann“ und „, wenn die Entscheidung unanfechtbar ist“) vereinfacht die bisherige Formulierung ohne Sinnänderung; sie trägt dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Bei der Einfügung der Angabe „Satz 1“ in Absatz 2 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Berlin, den 27. Oktober 2004

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Gehb**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

